

VERORDNUNG (EG) Nr. 1745/94 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1994

zur Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für Käse mit Ursprung in SchwedenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 der
Kommission vom 28. Mai 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Verwaltung eines jährlichen Gemein-
schaftszollkontingents von 1 000 Tonnen Käse und
Quark mit Ursprung in Schweden ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2762/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
des in der Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 genannten
Käses belaufen sich auf größere Mengen, als zur Verfü-
gung stehen. Zur Verringerung der beantragten Mengen
für den dritten, vom 1. Juli bis 30. September 1994
reichenden Zeitraum sollte deshalb ein einheitlicher
Prozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Anträgen auf Erteilung von Lizenzen, die für den
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 für die Einfuhr von Käse
des KN-Codes 0406 gestellt werden, wird zu 5,45 % statt-
gegeben.(2) Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1316/93 genannte Menge können Einfuhrlizenzen in
den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1994 beantragt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 73.⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 8. 10. 1993, S. 7.